

Grenzänderungsvertrag - Eingliederung -
--

Die Stadt Idstein, vertreten durch den Magistrat,

und

die Gemeinde Walsdorf, vertreten durch den Gemeindevorstand,
schließen in Ausführung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in Idstein vom
5. Juli 1971

und

der Gemeindevertretung in Walsdorf vom 8. Juni 1971

gemäß §§ 16 bis 18 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 in der Fas-
sung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) folgenden

Grenzänderungsvertrag

§ 1

Eingliederung - Name - Stadtteilbezeichnung

(1) Die Gemeinde Walsdorf wird aus Gründen des öffentlichen Wohles in die Stadt Idstein
eingliedert. Die Eingliederung soll zum 1. Oktober 1971 rechtswirksam werden.

(2) Der Name der Stadt Idstein und ihre Stadtrechte bleiben erhalten.

(3) Die bisherige Gemeinde Walsdorf soll ihren Namen künftig als Stadtteilbezeichnung wei-
terführen.

Die Stadtteilbezeichnung wird auf den Ortstafeln angebracht.

§ 2

Rechtsnachfolge

Die Stadt Idstein ist Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Walsdorf und tritt mit dem Tage der
Rechtswirksamkeit der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der bisherigen Gemeinde
Walsdorf ein.

§ 3

Nachwahl

Die Vertragsparteien halten eine Nachwahl gemäß § 32 GKWG nicht für erforderlich, weil das
auch im § 18 Abs. 1 HGO nicht verlangt wird.

§ 4

Statusrechte der Einwohner

Soweit die Wohnung oder der Aufenthalt in der bisherigen Gemeinde Walsdorf für Rechte und Pflichten maßgebend sind, werden die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der neuen Gemeinde ohne Unterbrechung angerechnet.

§ 5

Ortsrecht

Das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Walsdorf gilt in dem künftigen Stadtteil weiter, bis die neu gewählte Stadtverordnetenversammlung neues Ortsrecht erläßt, jedoch längstens zwei Jahre nach Rechtswirksamkeit der Eingliederung.

§ 6

Bebauungspläne

Die für das Gebiet der bisherigen Gemeinde Walsdorf erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten als Bebauungspläne der neuen Stadt ohne die zeitliche Begrenzung im Sinne von § 5 dieses Vertrages fort.

§ 7

Ortsbeirat

- (1) Für den künftigen Stadtteil Walsdorf wird ein Ortsbeirat gemäß § 82 HGO geschaffen.
- (2) Die Einrichtung dieser örtlichen Verwaltung, die Abgrenzung der Ortsbezirke und die Zahl der Ortsbeiratsmitglieder sind in der neuen Hauptsatzung zu regeln.
- (3) Für die Zeit vom Wirksamwerden der Eingliederung bis zur Konstituierung der nächsten neu gewählten Stadtverordnetenversammlung besteht der Ortsbeirat aus den am 20. Oktober 1968 gewählten Gemeindevertretern, dem Bürgermeister und den Beigeordneten unter Vorsitz des Bürgermeisters. Der Ortsbeirat hat das Recht, einen Vertreter zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu entsenden. Sofern Angelegenheiten behandelt werden, die den Stadtteil Walsdorf angehen, hat der Vertreter des Ortsbeirates das Recht, sich mit beratender Stimme zu äußern. Falls durch die zu erwartende Novelle zur Hessischen Gemeindeordnung für die Ortsbeiräte neue Bestimmungen ergehen, gelten diese. Dem Vorsitzenden des Ortsbeirates werden Aufgaben gegen Entschädigung übertragen, die sich aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Ortsnähe zwangsläufig ergeben. Im Stadtteil Walsdorf werden Sprechstunden abgehalten. Das Nähere regelt der Magistrat im Einvernehmen mit dem Ortsbeirat.
- (4) Die in Absatz 3 genannte Entschädigung beträgt 50 % der nach Gruppe EB 12 a der Verordnung über die Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter an den ehrenamtlichen Bürgermeister zu zahlenden Aufwandentschädigung.
- (5) Die jetzige örtliche Verwaltung des Dorfgemeinschaftshauses sollte möglichst beibehalten werden; falls eine Abänderung erfolgen muß, bedarf dies der Zustimmung des Ortsbeirates.

§ 8

Dienstrecht

Die Bediensteten (Beamte, Angestellte, Arbeiter) der bisherigen Gemeinde Walsdorf werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in den Dienst der Stadt Idstein übernommen.

§ 9

Ortsgerichts-, Schiedsmanns-, Standesamtsbezirk

Es ist sicherzustellen, daß der künftige Stadtteil Walsdorf dem

- a) Schiedsmannsbezirk
- b) Standesamtsbezirk

der Stadt Idstein zugeordnet wird. Der Ortsgerichtsbezirk soll im Stadtteil Walsdorf verbleiben.

§ 10

Investitionsmaßnahmen

(1) Die Stadt Idstein verpflichtet sich, folgende Investitionsmaßnahmen im künftigen Stadtteil Walsdorf vordringlich durchzuführen:

- a) Bau eines Kindergartens unter Beachtung der Landesrichtlinien mit mindestens 50 Plätzen, wenn dafür die Landes- und Kreisbeihilfen bewilligt werden,
- b) Bau eines Sportplatzes nach vorhandenem Plan, wenn auch dafür Landes- und Kreisbeihilfen gewährt werden,
- c) ausreichende Sicherstellung der Wasserversorgung im Stadtteil Walsdorf.

(2) Die der Stadt Idstein aufgrund der Eingliederung der Gemeinde Walsdorf zufließenden erhöhten Schlüsselzuweisungen werden ausschließlich für Aufgaben im Stadtteil Walsdorf verwendet.

(3) Die Überschüsse aus der Waldwirtschaft sind ebenfalls innerhalb der nächsten zehn Jahre ausschließlich für die in Abs. 1 aufgeführten Investitionsmaßnahmen zu verwenden; bevorzugt sollen damit Waldwege instandgesetzt werden.

(4) Rangfolge und Dringlichkeit der vorstehend genannten Investitionsmaßnahmen sind unter besonderer Beachtung des dem Ortsbeirat zustehenden Anhörungsrechts zu bestimmen.

(5) Die Jagdpachtgelder werden auch weiterhin wie bisher verwendet.

§ 11

Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde mit dem Tag in Kraft, den die Landesregierung als Zeitpunkt der Eingliederung der Gemeinde Walsdorf in die Stadt Idstein bestimmt.

Idstein, den 8. Juli 1971

Walsdorf, den 14. Juni 1971

Der Magistrat (L.S.):

Der Gemeindevorstand (L.S.):

gez. Schreier
Bürgermeister

gez. Scheid
Bürgermeister

gez. Link
Erster Stadtrat

gez. Leichtfuß
Erster Beigeordneter